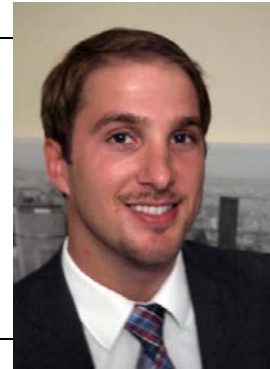


---

# Bankenrechnungswesen in Österreich

Alexander Gall

---



Die Anforderungen an das Rechnungswesen von Banken und Finanzdienstleistern unterscheiden sich vielerlei Hinsicht wesentlich von branchenfremden Unternehmen, wie z.B. Industrie- oder Handelsunternehmen. Als Spiegelbild der betrieblichen Mittellaufbringung und Mittelallokation sowie der daraus erwirtschafteten Ergebnisse finden die Unterschiede im Rechnungswesen von Banken und Nichtbanken vor allem im Jahresabschluss ihren Ausdruck. Dabei basiert die besondere Gestaltungsform von Bankenabschlüssen nicht zuletzt auf teils eigenen, nur für Kreditinstitute geltenden Rechnungslegungslegungsnormen sowie brancheneigenen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen.

Für Jahres- und Konzernabschlüsse von Banken existieren spezielle Gliederungs- und Bewertungsvorschriften, die der besonderen Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten Rechnung tragen sollen. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus dem bei Banken weitgehend fehlenden (klassischen) Produktionsprozess, der in Bilanzen von Nichtbanken grundsätzlich durch die Trennung von Anlage- und Umlaufvermögen abgebildet ist. Im Kerngeschäft von Universalbanken, dem Kredit- und Einlagengeschäft, werden die Ergebnisse hingegen primär durch die Fristen- und Losgrößentransformation von geliehenen und ausgeliehenen Geldern erwirtschaftet. Der betriebliche Umsatzprozess gründet daher nicht auf dem Einsatz von Sachvermögen, wie etwa bei Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors. Bilanzen von Kreditinstituten sind daher ex lege nach der Möglichkeit bzw. der Dauer Vermögensgegenstände vorzeitig in Zahlungsmittel umzuwandeln bzw. nach der zeitlichen Verfügungsdauer von Kapital zu gliedern.

Im Bereich der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden werden Kreditinstituten besondere Wahlrechte ermöglicht. Bedeutsam sind dabei vor allem jene, die eine Bewertung zu Marktwerten – selbst wenn diese über den Anschaffungskosten liegen - ermöglichen. Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Liquidität jederzeit auf Handelsplätzen zu Tageswerten umgesetzt werden können so unter bestimmten Voraussetzungen mit ihren

tatsächlichen Zeitwerten am Abschlussstichtag bewertet werden. Die für Unternehmen des nicht finanziellen Sektors maßgebliche Anschaffungskostendeckung findet für Banken somit teils keine Anwendung. Neben der Möglichkeit der vorzeitigen Gewinnrealisierung existieren für Kreditinstitute noch weitere Modifikationen des bilanziellen Vorsichtsprinzips. So dürfen Banken Vorsorgen für allgemeine, vom Unternehmen im Speziellen (noch) nicht erkannte, Risiken gebildet werden und stille Reserven bis zu einem bestimmten Ausmaß durch bilanzielle Unterbewertungen willkürlich bilden.

Das Rechnungswesen und in weiterer Folge auch der Jahresabschluss von Banken sind überdies geprägt von regulatorischen Vorgaben der Branche, insbesondere Basel II. Aufgrund umfangreicher Angabepflichten von regulatorischen Eigenkapitalkomponenten – der sog. Eigenmittel – sowie bestimmter Risikopositionen wie z.B. das Kredit- oder Marktrisiko, erfordert das Bankenrechnungswesen auch eine verstärkte Einbindung des Bankrisikomanagements.

Das primäre Ziel der umfangreichen Vorschriften der Bankbilanzierung kann darin gesehen werden, den Jahresabschlussadressaten einen besseren und vor allem den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Überblick über die Geschäftstätigkeit der Banken zu ermöglichen. Um den unterschiedlichen Anforderungen des im Vergleich zu Unternehmen des nicht-finanziellen Sektors größeren Kreis der Jahresabschlussadressaten, zu denen neben Aktionären, Management oder Finanzverwaltung auch Einleger, Aufsichtsbehörden (FMA und OENB) sowie sonstige internationale Einrichtungen zählen, Genüge zu tun, ist somit auch eine entsprechend umfangreiche Berichterstattung der Kreditinstitute notwendig.